



## STATUTEN

### Präambel

Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) engagiert sich für die Klärung ethischer Fragen im Zusammenhang mit Entwicklungen der medizinischen Forschung und Praxis und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft. Zu diesem Zweck setzt die SAMW eine Zentrale Ethikkommission (nachfolgend: «ZEK») ein. Neben der gesamtgesellschaftlichen Sichtweise bringt die ZEK insbesondere die Sichtweise der in der Medizin tätigen Ärztinnen und Ärzte, Pflegefachpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Forschenden kritisch in die Ethikdiskussion ein.

### 1. Aufgaben

Die ZEK hat namentlich folgende Aufgaben:

*a) Stellungnahme zu medizin-ethischen Fragen von gesellschaftlicher Relevanz*

Die ZEK fördert die Diskussion über ethische Fragen in der Medizin und äussert sich zu medizin-ethischen Fragen von gesellschaftlicher Relevanz. Sie beantwortet Anfragen medizin-ethischer Art, die von öffentlichen oder privaten Institutionen oder von Einzelpersonen an die SAMW herangetragen werden.

*b) Ausarbeitung von medizin-ethischen Richtlinien und Empfehlungen*

Die ZEK antizipiert und diskutiert ethische Fragestellungen in der Medizin. Sie formuliert medizin-ethische Richtlinien und Empfehlungen als Hilfestellung für die Praxis, Forschung und Ausbildung der in der Medizin Tätigen. Sie hält sich auf dem Laufenden darüber, wie die verschiedenen Richtlinien und Empfehlungen der SAMW angewendet werden. Sie fördert den Informationsaustausch und die Kontakte zwischen den Personen und Gruppen, an welche sich die Richtlinien und Empfehlungen richten.

*c) Austausch mit anderen Organisationen im Bereich der Ethik*

Die ZEK pflegt und entwickelt die Beziehungen und den Meinungsaustausch mit weiteren Akteuren im Bereich der Ethik im Gesundheitswesen auf nationaler oder internationaler Ebene.

### 2. Zusammensetzung

Die ZEK setzt sich aus mindestens aus 12 Mitgliedern zusammen:

- dem Präsidenten sowie dem Vizepräsidenten;
- Ärztinnen und Ärzten aus unterschiedlichen Fachbereichen;
- Weitere medizinische Fachpersonen, insbesondere aus dem Bereich der Pflege;
- drei Delegierten der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) sowie zwei Delegierten des Schweizer Berufsverbandes für Pflegefachfrauen und –männer (SBK);

- mindestens einer Fachperson aus dem Bereich der Ethik;
- einer juristischen Fachperson, welche sich beruflich mit Fragen des Medizinrechts auseinandersetzt;
- einer Vertretung des Generalsekretariates.

Bei der Zusammensetzung werden die wissenschaftlichen und beruflichen Fähigkeiten der vorgeschlagenen Personen und ihr persönliches Interesse an Fragen medizinischer Ethik berücksichtigt. Mindestens drei Viertel der Mitglieder sollte in medizinischen Berufen tätig sein; auf möglichst hohe Diversität ihrer fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen ist zu achten. Die Zusammensetzung sollte eine angemessene Vertretung der verschiedenen Landesteile, Sprachen und Geschlechter gewährleisten.

Der Präsident der SAMW sowie der Generalsekretär nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

### **3. Wahl**

Die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten erfolgt durch den Senat. Die ZEK kann Wahlvorschläge machen.

Die Amtszeit der Mitglieder sowie des Präsidiums und Vizepräsidiums ist auf insgesamt acht Jahre beschränkt. Dies gilt nicht für den Vertreter des Generalsekretariats. Übernimmt ein Mitglied die Funktion des Präsidenten resp. des Vizepräsidenten, gilt die acht-jährige Amtszeit von Neuem.

### **4. Arbeitsweise**

Die ZEK versammelt sich, sooft ihre Geschäfte dies erfordern, mindestens dreimal jährlich. Medizin-ethische Richtlinien sowie Empfehlungen und Stellungnahmen von allgemeiner Tragweite müssen durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder gutgeheissen werden; abwesende Mitglieder können ihre Stimme binnen 30 Tagen nach der Sitzung schriftlich abgeben. Andere Beschlüsse der ZEK werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die ZEK kann auch auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder schriftlich zustimmen und kein Mitglied eine mündliche Behandlung verlangt.

Medizin-ethische Richtlinien sowie Empfehlungen und Stellungnahmen von allgemeiner Tragweite, welche von der ZEK verabschiedet wurden, werden dem Vorstand vorgelegt. Dieser leitet sie an den Senat weiter. Wenn dieser die einstweilige Genehmigung erteilt, erfolgt eine Vernehmlassung der interessierten Kreise. Die endgültige Inkraftsetzung erfolgt durch einen zweiten Beschluss des Senates, der frühestens vier Monate nach der einstweiligen Genehmigung stattfinden darf.

Dieses Verfahren ist für jede spätere materielle Abänderung von Richtlinien und Empfehlungen zu wiederholen.

Die ZEK kann Arbeitsgruppen mit der Ausarbeitung von Richtlinien, Empfehlungen und anderen abgegrenzten Aufgaben betrauen. Sie bestimmt deren Präsidenten. Diese werden zur Sitzung eingeladen, an welcher die Ergebnisse der Arbeitsgruppe behandelt werden. Über die Beratungen der ZEK und ihrer Arbeitsgruppen haben alle Beteiligten Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

Die ZEK, vertreten durch ihren Präsidenten, legt dem Generalsekretariat der SAMW jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, welcher im Jahresbericht der SAMW veröffentlicht wird.

### **Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 30. Mai 1991.

Es tritt per 1. Juli 2010 in Kraft; die Umsetzung von Artikel 2 (Zusammensetzung) erfolgt spätestens mit den nächsten Gesamterneuerungswahlen 2012.